

Satzung des SPORTKLUB LAUF E.V. gegr. 1904

§ 1

Name, Sitz, Vereinsregister

Der Verein führt den Namen „Sportklub Lauf“, hat seinen Sitz in Lauf a. d. P. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck eingetragen.

§ 2

Ziel, Zweck

2.1 Ziel des Vereins ist es, seinen Angehörigen körperliche Ausbildung durch Rasensport, Tennis,

Leichtathletik und andere Sportarten zu verschaffen sowie edlen Sportsinn und gesellschaftliches Leben zu pflegen, soweit es sich mit sportlichen Grundsätzen vereinbaren lässt.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Förderung des Sports für die Allgemeinheit wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von planmäßigen, geordneten Sport- und Spielübungen sowie Wettkämpfen aller Art
- Pflege der Jugend- und Nachwuchsarbeit
- Instandhaltung der vereinseigenen Sportstätten sowie der Einrichtung und Geräte
- Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
- Aus- und Fortbildung von fachkundigen Übungsleitern.

2.2a Zweck des Vereins ist ferner die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung der Altenhilfe sowie die Förderung der internationalen Gesinnung.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch gemeinsame sportliche Aktionen und die Beschaffung von Geldmitteln im Rahmen von sportlichen und sonstigen Aktivitäten.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder – auch

ausscheidende Mitglieder – haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch andere

unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverband (BLSV) und seiner für die Abteilungen

zuständigen Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen an.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

5.1 Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag

Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Nichtzahlung des Beitrags oder Tod. Der

dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muß schriftlich bis spätestens 30.11 des laufenden Jahres beim Verein eingegangen sein.

5.3 Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane

in schuldhafter Weise verstößt, kann – nach vorheriger Anhörung – durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb in 14 Tagen schriftlich Berufung beim Vereinsausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

5.4 Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht bis zu 01.03. des darauffolgenden Jahres nicht nachgekommen

sind, scheiden automatisch aus dem Verein aus.

5.5 Ausgetretene, ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

5.6 Das Wiederaufnahmeverfahren eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss

entschieden hat.

5.7 Ein Mitglied kann aus gegebener Veranlassung durch den Vorstand mittels Verweis gemäßregelt

werden. Der Verweis kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von EUR 250,-- verbunden werden. Bei aktiven Mitgliedern ist darüber hinaus die Maßregelung mittels einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme des Sport- und Spielbetriebes – auch abteilungsweise – möglich. Das Mitglied, welches gemäßregelt werden soll, ist vorher anzuhören. Alle Entscheidungen über Maßregelung sind dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Wegen der Berufung gegen eine ausgesprochene Maßregelung gilt § 5.3, Satz 3 und 4.

§ 6

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge – ggf. von Aufnahmegebühren – verpflichtet. Über die Höhe dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus sind die Abteilungen berechtigt, Abteilungsbeiträge – ggf. Aufnahmegebühren – festzusetzen. Über die Fälligkeit der Beiträge und Gebühren beschließt der Vorstand. In Ausnahmefällen, insbesondere bei sozialer Härte, kann der Vorstand die Beiträge und Aufnahmegebühren reduzieren.

§ 7

Rechte des Mitglieds

7.1 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtung des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

7.2 Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 17. Lebensjahres Stimm- und Wahlrecht.

§ 8

Pflichten des Mitglieds

8.1 Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen ist Ehrenpflicht.

8.2 Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für die Richtlinien der Abteilungen.

8.3 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

§ 10

Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin

durch den Vorstand in der örtlichen Tageszeitung – Rubrik Vereinsnachrichten – unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand, im Vertretungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und Aufnahmegebühren, die Entlastung und Wahl des Vorstands und der weiteren Vereinsausschussmitglieder, über Verfügungen

über das Clubgrundvermögen (Veräußerungen und Belastungen), über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung

bestimmt ferner für zwei Jahre einen mindestens zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Prüfung aller Kassen übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Des weiteren ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses Ehrenmitglieder.

10.3 Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung

das 17. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

10.4 Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden

eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

10.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11

Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, 2. Vorstand und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

11.2 Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

11.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und die Vereinsverwaltung selbständig. Er darf Vereinsgeschäfte jeglicher Art im Rahmen des Haushaltsplanes ausführen.

11.4 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb eines Monats für die Restamtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.

11.5 Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung

dies erfordert oder aber wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand

ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

11.6 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds.

11.7 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten

Mitgliedern berufen oder durch eine Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 11a Vergütung für Vereinstätigkeit

11a.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

11a.2 Für Tätigkeiten, die für den gemeinnützigen Bereich des Vereins ausgeübt werden, kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung

nach § 3 Nr. 26 a EstG gewährt werden.

11a.3 Die Entscheidung über die Aufwandsentschädigung nach Absatz 11a.2 trifft der Vereinsausschuss.

11a.4 Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Tätigkeit muss durch Einzelvertrag oder Vorstandsbeschluss veranlasst worden sein. Näheres wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 12

Vereinsausschuss

12.1 Der Vereinsausschuss besteht aus dem

Vorstand

den Abteilungsleitern (innen) und deren Stellvertretern, die durch die Abteilungen gewählt werden,

soweit sie nicht bereits dem Vorstand angehören

von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden, höchstens 30 weiteren

Mitgliedern, soweit sie nicht bereits Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter sind in den folgenden

Funktionen, wobei männliche oder weibliche Besetzungen möglich sind:

Geschäftsführer,

Abteilungsleiter Fußball,

Technischer Leiter Fußball,

Technischer Leiter Tennis,

Abteilungsleiter Damen-Fußball,

Leiter Fußball-Jugend Großfeld,

Leiter Fußball-Jugend Kleinfeld,

Verantwortlicher für die Vereinsanlagen,

Verantwortlicher für Ehrungen,

Archivar,

Pressesprecher/Chronik/Stadionzeitung

Schriftführer

Mitglieder-Verwaltung

Erster Platzkassier

Platzordnerobmann

Jugendsprecher

Zuständiger für die Schwimmabteilung

Drei beratende Mitglieder

Drei Mitglieder des Ältestenrates

Drei Mitglieder der Revision

12.2 Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der

Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 5.1 § 5.3 und § 11a2 der Satzung zu sowie die Genehmigung des Haushaltsplans und etwaige Abweichungen davon. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes

Vereinsorgan

ausdrücklich bestimmt ist.

12.3 Der Vereinsausschuss kann zur Durchführung wichtiger Angelegenheiten Unterausschüsse

bilden. Diese lösen sich mit der Erledigung der Angelegenheit auf.

12.4 Über die Sitzungen des Vereinsausschusses und seiner Unterausschüsse, die vom Vorstand einberufen und geleitet werden, ist ein Ergebnisprotokoll durch ein Vorstandsmitglied anzufertigen

und zu unterzeichnen. Der Vereinsausschuss tritt jährlich mindestens einmal zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich.

12.5 Der Vereinsausschuss ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer an den Sitzungen beschlussfähig.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds.

§ 13

Abteilungen

13.1 Für die vom Verein zu verfolgenden Ziele und Zwecke können mit Genehmigung des Vereinsausschusses

Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen kann vom Vereinsausschuss Finanzhoheit zugestanden werden. Die Abteilungen und deren Leiter sind in ihren Aufgabengebieten

selbständig und eigenverantwortlich tätig.

13.2 Die Abteilungen und alle Abteilungsgeschäfte sind nach den Grundsätzen der Satzung zu führen.

Die Abteilungen innerhalb des Vereins können kein eigenes Vermögen bilden.

13.3 Vereinsübergreifende Abteilungen (Gemeinschaften in Verbindung mit anderen Vereinen) haben Finanzhoheit und können eigenes Vermögen bilden, sie unterstehen nicht der Kontrolle des Vereinsausschusses.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung

beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen

Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 21 Tagen

eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden

Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden

Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Stadt Lauf a. d. Pegnitz mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im

Sinne dieser Satzung zu verwenden. Gleiches gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Lauf, 9. Mai 2014